

Richtlinien über die familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Zofingen

vom Datum

Gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Zofingen vom 28. November 2016 erlässt der Stadtrat Zofingen folgende Richtlinien:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Abteilung Kind Jugend Familie (Vorschule) oder der Schulverwaltung (ab Schuleintritt) einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

² Der Antrag enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).

³ Mit dem Antrag wird dem zuständigen Bereich sowie der Abteilung Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

⁴ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

⁵ Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.

⁶ Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

⁷ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

§ 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 7 des Reglements.

² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

⁴ Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

§ 3 Quellenbesteuerung

¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

§ 4 Besondere Anspruchsberechtigungen

¹ Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine, wenn

- a. eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b. eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c. eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d. eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e. eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

² Für Kindergartenkinder kann der zuständige Bereich Betreuungsgutscheine für die Betreuung in einer Kindertagesstätte zusprechen, wenn

- a. jüngere Geschwister oder Stiefgeschwister in der gleichen Kindertagesstätte betreut werden;
- b. ein Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
- c. die Öffnungszeiten der schulergänzenden Betreuungsangebote die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken;
- d. die schulergänzenden Betreuungsangebote ausgebucht sind.

³ Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gemäss Abs. 1 kann die Gemeinde den Betreuungsgutscheintarif für Kinder im Vorschulalter bis zum Abschluss des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

§ 5 Auszahlung

¹ Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Stadt Zofingen direkt abrechnet, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.

³ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

⁴ Ungerechtfertigte Auszahlungen können vom zuständigen Bereich zurückgefordert werden. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

§ 6 Änderung der Verhältnisse

¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Stadt Zofingen innert einer Woche nach der Änderung dem zuständigen Bereich melden.

² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsgutscheine gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten Betreuungsgutscheine höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus,

kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

⁴ Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

⁵ Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

II. Kindertagesstätten

§ 7 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

² Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.

³ Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Abs. 4.

⁴ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 20.00 pro Betreuungstag bzw. CHF 10.00 pro Betreuungshalbtag.

⁵ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 1 ersichtlich.

⁶ Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv bei der Kindertagesstätte bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

⁷ Betreuungsgutscheine für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen Babytarif verrechnet; andernfalls werden die Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

III. Schulergänzende Tagesstrukturen

§ 8 Leistungen

Die schulergänzenden Tagesstrukturen beinhalten während der Schulwochen die Frühbetreuung (07.00-08.00), die Mittagsbetreuung (12.00-13.30), die Nachmittagsbetreuung I (13.30-15.45) und die Nachmittagsbetreuung II (15.45-18.00). Während der Schulferien wird an 12 Wochen eine Ferienbetreuung angeboten.

§ 9 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 2.

² Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von CHF 20.00 pro Betreuungstag. Die Kostenbeteiligung wird den Betreuungselementen anteilmässig angerechnet gemäss der Tarifordnung in Anhang 2.

³ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 1 ersichtlich.

⁴ Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv in den Tagesstrukturen bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

IV. Tagesfamilien

§ 10 Höhe und Umfang der Subventionierung

¹ Die Einwohnergemeinde Zofingen kann mit einer anerkannten Tagesfamilienorganisation eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Die Subventionierung wird in der Leistungsvereinbarung geregelt.

² Beiträge der Stadt Zofingen werden im Rahmen der in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Form ausbezahlt.

V. Spielgruppen

§ 11 Höhe und Umfang der Subventionierung

¹ Die Einwohnergemeinde Zofingen kann mit Spielgruppen eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Die Subventionierung wird in der Leistungsvereinbarung geregelt.

tungsvereinbarung geregelt und erfolgt objektbezogen (z. B. Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten).

² Beiträge der Stadt Zofingen werden im Rahmen der in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Form ausbezahlt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien werden per 1. August 2017 in Kraft gesetzt.

Zofingen, Datum

STADTRAT ZOFINGEN

Der Stadtammann

Hans-Ruedi Hottiger

Die Stadtschreiberin

Cornelia Zürcher

Anhang I Kindertagesstätten

Massgebendes Einkommen	Höhe der Betreuungsgutscheine pro Tag, Kinder bis 18 Monate	Höhe der Betreuungsgutscheine pro Tag, Kinder ab 18 Monaten
Bis CHF 28'000	CHF 100	CHF 80
CHF 28'001 - CHF 32'000	CHF 90	CHF 70
CHF 32'001 - CHF 36'000	CHF 80	CHF 60
CHF 36'001 - CHF 40'000	CHF 76	CHF 56
CHF 40'001 - CHF 44'000	CHF 72	CHF 52
CHF 44'001 - CHF 48'000	CHF 68	CHF 48
CHF 48'001 - CHF 52'000	CHF 64	CHF 44
CHF 52'001 - CHF 56'000	CHF 60	CHF 40
CHF 56'001 - CHF 60'000	CHF 56	CHF 36
CHF 60'001 - CHF 64'000	CHF 52	CHF 32
CHF 64'001 - CHF 68'000	CHF 48	CHF 28
CHF 68'001 - CHF 72'000	CHF 44	CHF 24
CHF 72'001 - CHF 76'000	CHF 40	CHF 20
CHF 76'001 - CHF 80'000	CHF 36	CHF 16
CHF 80'001 - CHF 84'000	CHF 32	CHF 12
CHF 84'001 - CHF 88'000	CHF 28	CHF 10
CHF 88'001 - CHF 92'000	CHF 24	CHF 10
CHF 92'001 - CHF 96'000	CHF 20	CHF 10
CHF 96'001 - CHF 100'000	CHF 20	CHF 10
Über CHF 100'000	CHF 0	CHF 0

Anhang II Tagesstrukturen

Massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutschein pro Tag				
	Schulwochen				Ferien- betreuung
	Früh- betreuung	Mittagstisch	Nachmittags- betreuung I	Nachmittags- betreuung II	
Bis CHF 28'000	CHF 10	CHF 9	CHF 18	CHF 18	CHF 70
CHF 28'001 - CHF 32'000	CHF 9	CHF 8	CHF 16	CHF 16	CHF 64
CHF 32'001 - CHF 36'000	CHF 9	CHF 8	CHF 16	CHF 16	CHF 58
CHF 36'001 - CHF 40'000	CHF 9	CHF 8	CHF 16	CHF 16	CHF 52
CHF 40'001 - CHF 44'000	CHF 8	CHF 7	CHF 14	CHF 14	CHF 48
CHF 44'001 - CHF 48'000	CHF 8	CHF 7	CHF 14	CHF 14	CHF 42
CHF 48'001 - CHF 52'000	CHF 8	CHF 7	CHF 14	CHF 14	CHF 36
CHF 52'001 - CHF 56'000	CHF 7	CHF 6	CHF 12	CHF 12	CHF 30
CHF 56'001 - CHF 60'000	CHF 7	CHF 6	CHF 12	CHF 12	CHF 26
CHF 60'001 - CHF 64'000	CHF 7	CHF 6	CHF 12	CHF 12	CHF 24
CHF 64'001 - CHF 68'000	CHF 6	CHF 5	CHF 10	CHF 10	CHF 20
CHF 68'001 - CHF 72'000	CHF 6	CHF 5	CHF 10	CHF 10	CHF 16
CHF 72'001 - CHF 76'000	CHF 6	CHF 5	CHF 10	CHF 10	CHF 12
CHF 76'001 - CHF 80'000	CHF 5	CHF 4	CHF 8	CHF 8	CHF 10
CHF 80'001 - CHF 84'000	CHF 5	CHF 4	CHF 8	CHF 8	CHF 8
CHF 84'001 - CHF 88'000	CHF 4	CHF 3	CHF 8	CHF 8	CHF 6
CHF 88'001 - CHF 92'000	CHF 4	CHF 3	CHF 4	CHF 4	CHF 6
CHF 92'001 - CHF 96'000	CHF 3	CHF 2	CHF 4	CHF 4	CHF 4
CHF 96'001 - CHF 100'000	CHF 3	CHF 2	CHF 4	CHF 4	CHF 4
Über CHF 100'000	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0	CHF 0

Minimale Kostenbeteiligung gemäss § 10 Abs. 2 Richtlinien					
Schulwochen					Ferienbetreuung
Ganzer Tag	Frühbetreuung	Mittagstisch	Nachmittagsbe- treuung I	Nachmittagsbe- treuung II	
CHF 20	CHF 3	CHF 9	CHF 4	CHF 4	CHF 20

Anhang III Anspruchsberechtigungen

Arbeitspensum der Haushalte mit alleinerziehenden Erziehungsberechtigten	Arbeitspensum der Haushalte mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehende Erziehungsberechtigte, die in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben	Maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100 %	200 %	236